

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PROMOTOR XD GMBH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen finden für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber“) und der Promotor XD GmbH und deren Tochtergesellschaften (im Folgenden nur „Promotor“) Anwendung.

1. Gegenstand des Vertrags

- (1) Vertragsgegenstand sind die vereinbarten, im Vertrag bezeichneten Leistungen
- (2) Promotor wird Änderungen des Auftraggebers hinsichtlich des Vertragsgegenstands Rechnung tragen, sofern dieses Promotor im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten möglich ist.

2. Durchführung des Auftrags

- (1) Promotor wird ihre Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbringen.
- (2) Promotor wird für die Auftragsdurchführung ausgebildete und fachlich qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Promotor kann sich Sachverständiger oder Unterauftragnehmer bedienen.
- (3) Promotor wird die vereinbarten Fristen und Termine zur Erbringung der Leistung einhalten, vorausgesetzt, der Umfang des Auftrags ändert sich nicht und der Auftraggeber stellt innerhalb der vereinbarten Zeit die benötigten Informationen zur Verfügung. Promotor verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- (4) Ändern sich die Rechtslage bzw. die zugrunde gelegten Tatsachen nach Erbringung der Leistungen, so ist Promotor nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird Promotor unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen oder von Promotor erbetenen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen, Promotor einen kompetenten Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung auftretenden Fragen und zu treffenden Entscheidungen benennen sowie über alle Vorgänge und Umstände informieren, welche für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind.
- (2) Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass Informationen und Daten, die seine Betriebssphäre betreffen und die zur Auftragsdurchführung an Promotor gegeben werden, richtig und vollständig sind.

4. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Promotor wird über Informationen, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen bewahren.
- (2) Bedient sich Promotor Sachverständiger oder Unterauftragnehmer, so weist sie diese auf die Verschwiegenheitspflichten und die Datenschutzbestimmungen hin.

5. Urheberrechte

Die von Promotor erstellten Ausarbeitungen und Unterlagen sind nur für eigene Zwecke des Auftraggebers bestimmt.

6. Abnahme

- (1) Die Beauftragung ist verbindlich. Wenn die vereinbarte Leistung nicht abgenommen wird, sind ein Ausfallhonorar sowie die bisher angefallenen Nebenkosten und Auslagen zu zahlen.
- (2) Bei Standardseminaren beträgt das Ausfallhonorar bei einem Rücktritt
 - bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Durchführungstermin 20%
 - bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Durchführungstermin 40%
 - bis 1 Woche vor dem vereinbarten Durchführungstermin 50%
 - weniger als 1 Woche vor dem vereinbarten Durchführungstermin 80% der vereinbarten Auftragssumme.
- (3) Nebenkosten und Auslagen sind in Höhe des bis zum Rücktritt angefallenen Betrags zu zahlen.

7. Haftung

Eine eventuelle Haftung von Promotor ist auf das Dreifache des für die jeweilige Leistung vereinbarten Honorars begrenzt.

8. Vergütung

- (1) Das Honorar von Promotor basiert auf der zugrunde liegenden Vereinbarung.
- (2) Promotor kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen.
- (3) Zusätzlich zum vereinbarten Honorar werden Nebenkosten und Auslagen berechnet.
- (4) Alle Honorare und Kosten verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
- (5) Alle Forderungen von Promotor sind spätestens 2 Wochen nach Rechnungserhalt fällig und ohne Abzüge zahlbar.

9. Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (3) Promotor ist Teil der DAT-Gruppe. Bei Verwendung von DAT-Daten und/oder -Infrastruktur gelten die AGB der Deutschen Automobil Treuhand GmbH.

10. Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Darmstadt.
- (2) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.